



Gleichwertige Bildung für alle – Keine Diskriminierung von Geflüchteten!

Geflüchtete haben im Vergleich zu anderen Menschen in der Schweiz keinen gleichgestellten Zugang zu einer vollwertigen Bildung. Diese Diskriminierung muss behoben und die Bildungsangebote für Geflüchtete müssen massiv ausgebaut werden, insbesondere im nachobligatorischen Bereich.

Am 7. September 2019 trafen sich 200 Fachleute und Engagierte aus dem Bildungs- und Sozialbereich zu einer nationalen Fachtagung in Bern, die die Gewerkschaft VPOD und die nationale Organisation der Asyl-Bewegung Solidarité sans frontières (SOSF) veranstalteten. Die Teilnehmenden der Tagung diskutierten das Positionspapier «Gleichwertige Bildung für alle – Keine Diskriminierung von Geflüchteten!», das eine Situationsanalyse vornimmt und konkrete Forderungen beinhaltet. Dieses wurde aufgrund der Diskussion an der Tagung bereinigt und am 18. Januar 2020 an einem Netzwerktreffen, zu dem alle Tagungsteilnehmenden eingeladen waren,

verabschiedet. Auf dieser Grundlage werden wir in den nächsten Monaten eine Kampagne führen, die sich an den Bund und die Kantone richten wird. Das Positionspapier kann heruntergeladen werden unter: <https://vpod.ch/themen/migration/gefluechtete-bildung-integration-emanzipation/>

Die einzelnen Forderungen drucken wir hier auf den Seiten 5-7 ab:



**Solidarité
sans
frontières**



Plenumsgespräch an der Tagung «Geflüchtete – Bildung, Integration und Emanzipation» am 7. September 2019 in Bern, Campus Muristalden.



Forderung 1: **Menschenrechtlich orientierter Diskurs, Partizipation der Geflüchteten**

Die Akteure der Zivilgesellschaft, die verantwortlichen Behörden – darunter insbesondere die Bildungsbehörden –, das Fachpersonal und die Medien sind aufgefordert, darauf zu achten, den Diskurs über Geflüchtete auf der Basis der Menschenrechte und der Grundwerte der Bundesverfassung zu führen: mit gleichem Respekt vor der Würde jedes Menschen, nicht-diskriminierend, solidarisch.

In den Debatten sollen Geflüchtete immer Raum und Zeit zur Verfügung haben, selbst zu sprechen und gehört zu werden. Es gilt, die Ressourcen der Geflüchteten wahrzunehmen und sie als Subjekte anzuerkennen. Das Fachpersonal sollte das eigene professionelle Sprechen und Handeln regelmässig einer vorurteils- und diskriminierungssensiblen Selbstreflexion unterziehen.

Forderung 2: **Kinder- und familiengerechte Abläufe und Unterbringung**

Familien, Kinder und «Unbegleitete minderjährige Asylsuchende» (UMAs) sollen nach der Erstaufnahme in Bundeszentren rasch einem Kanton und einer Gemeinde zugeteilt und dort in Wohnungen untergebracht werden. Die Kinder sollen dort öffentliche Schu-

len besuchen. Sie sollen so möglichst rasch ein sicheres und möglichst stabiles Umfeld mit konstanten Bezugspersonen erhalten, was sie nach belastender Flucht und Reisen dringend benötigen. Die Unterbringung muss auf kinder- und familienfreundliche und lernförderliche Bedingungen achten: betreutes Wohnen in geeigneten Wohnungen, keine Gross-Zentren, keine Notunterkünfte. UMAs sind möglichst rasch in regulären Jugendheimen oder in Pflegefamilien unterzubringen, wo sie sozialpädagogisch intensiv betreut werden. Dies muss unter Aufsicht einer fachlich geeigneten Stelle erfolgen.

Forderung 3: **Zugang zur frühen Betreuung und Bildung für die Kinder sowie zur Beratung für Eltern**

Sozialarbeitende, die Geflüchtete beraten, müssen die Eltern unterstützen, so dass die Kinder Angebote der frühen Betreuung und Bildung, das heisst Kitas und Spielgruppen, besuchen können und so mit andern Kindern zusammenkommen und zusammen lernen. Geflüchtete Eltern sollen aufsuchende Beratung erhalten, die sie in der Erziehung ihrer Kinder im Schweizer Kontext stärkt. Die Kosten von Kitas, Spielgruppen und Tagesbetreuung sollen bei Bedarf von der Sozialhilfe getragen werden. Das Fachpersonal muss in der Förderung der Kinder, z.B. zur

Sprachförderung und zum sozialen Lernen, und in der Zusammenarbeit mit den Eltern aus- und weitergebildet werden.

Forderung 4: **Sofortige besonders unterstützte und gleichwertige Teilnahme an der Grundschulbildung**

Die Einschulung der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren in die Volksschule (inklusive Kindergarten) muss sofort erfolgen, und zwar in den Schulen der Wohnortgemeinde, denn jedes Kind hat Anspruch auf Schulunterricht.

Dies gilt auch bei vorübergehendem Aufenthalt in Zentren. In diesem Fall können besondere Aufnahmeklassen eingerichtet werden, jedoch nicht abgesondert, sondern in Schulräumen der öffentlichen Schulen. Die Lernbedingungen der geflüchteten Kinder dürfen nicht schlechter sein als bei den anderen: Die Wochenstundenzahlen müssen diejenigen sein, die je nach Alter der Kinder regulär vorgeschrieben sind. Lehrpläne für das erste Jahr müssen präzisiert werden. Sie müssen das Lernen der Lokalsprache bis zum Niveau A2, wenn nötig eine Alphabetisierung, sowie soziale Orientierung und Allgemeinbildung beinhalten; sie müssen alle Schulfächer der Volksschule umfassen. Schulräume und -ausrüstung müssen dem üblichen Standard in der Volksschule

entsprechen. Übergänge an nächste Schulstationen müssen geplant und sorgfältig koordiniert werden. Zuteilungsentscheide müssen zum Wohle der Kinder (und nicht aufgrund von asylpolitischen Rücksichten) getroffen werden.

Übergeordnetes Ziel muss sein, das möglichst bald alle Kinder am Unterricht einer Regelklasse teilnehmen. Eine Schulung in einer Aufnahmeklasse muss so kurz wie möglich sein und soll nur in begründeten Ausnahmefällen länger als ein Jahr dauern. Zusätzlich Ressourcen sind unabdingbar, um die inklusive Schulung von geflüchteten Kindern in Regelklassen zu unterstützen. Regellehrpersonen müssen bei ihrer Arbeit die Unterstützung erhalten, die nach pädagogischer Beurteilung notwendig ist. In jedem Falle braucht es Lehrpersonen für Deutsch/Französisch als Zweitsprache und auf individuellen Bedarf hin auch schulische HeilpädagogInnen, die die Kinder in der Einschulung zusätzlich zu den Lehrpersonen der Regelklassen unterstützen. Die ganze Schule, insbesondere auch die Schulleitung, ist verantwortlich, dass Inklusion gelingt. Wichtig ist, dass die Eltern der Kinder gut informiert und einbezogen werden. Der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden ist dabei notwendig.

Alle Lehrpersonen müssen an den Pädagogischen Hochschulen schon in ihrer Ausbildung auf die Arbeit mit geflüchteten Kindern vorbereitet werden. Sie sollen sich in spezifischen Fragen wie Sprachunterricht und Umgang mit Traumata weiterbilden können. Ein Coaching vor Ort sowie Intervention und Supervision sind zu empfehlen. Lehrpersonen von Aufnahmeklassen und des Unterrichts in Deutsch/Französisch als Zweitsprache müssen über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Forderung 5: **Vollzeitliche Bildungsgänge für alle im nachobligatorischen Bereich**

Was die Rechte der Kinder und die Bundesverfassung verlangen – ein Recht auf schulische Grundbildung für alle –, muss bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwingend gewährleistet werden und sollte auch danach für alle zur Anwendung kommen. Bund und Kantone haben sich offiziell im Rahmen der Integrationsagenda das Ziel gesetzt, dass auch Geflüchtete bis zum Alter von 25 Jahren einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufs- oder Mittelschulabschluss) erreichen sollten. Die «Integrationsagenda» muss folgerichtig auch den Anspruch umfassen, dass jede geflüchtete Person, inklusive Personen mit N und Abgewiesene, einen Zugang in die nachobligatorische Bildung hat.

Das Erreichen dieses Ziels erfordert vollzeitliche Bildungsangebote für alle, die im

nachobligatorischen Alter zuwandern:

a) in der «Erstintegration» im Rahmen der «Integrationsagenda» – das heisst für das Lernen der Lokalsprache bis mindestens zum Niveau A2, nötigenfalls für Alphabetisierung, für soziale Orientierung und Allgemeinbildung; damit soll nach Einreise in die Schweiz in den Bundeszentren begonnen werden;

b) in Berufsvorbereitungsjahren – das heisst für weiteres Sprachenlernen, je nach individuellem Potenzial bis zu einem Niveau von B1 bis C2, für die Erweiterung der Allgemeinbildung und für die Berufswahlvorbereitung; es braucht auch Brückenangebote mit Sprachkursen bis C2 und einer Einführung in akademisches Lernen, die Personen mit grossem Lernpotenzial auf den Eintritt in Mittel- und Hochschulen vorbereiten;

c) in Integrationsvorlehren;

d) bei Bedarf sollte eine fehlende schulische Grundbildung nachgeholt werden können.

Diese Angebote müssen gut und nahtlos aufeinander aufbauen und – je nach individuellen Voraussetzungen und Verläufen – über zwei bis vier Jahre dauern, bis der Eintritt in eine reguläre Ausbildung (berufliche Grundbildung EBA oder EFZ, Mittelschule oder Universität) möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass Brückenangebote möglichst viele soziale Kontakte mit dem schweizerischen Umfeld ermöglichen. Um passende individuelle Wege zu finden, brauchen junge Geflüchtete zudem individuelle Beratung sowie eine enge und mehrjährige Begleitung durch MentorInnen oder Coaches (oder auch Patenschaften, Tandems). Auch während der Ausbildung brauchen diese zusätzliche Unterstützung, für die an Berufs-, Mittel- und Hochschulen zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Forderung 6: **Anerkennung von Ressourcen und Diplomen von Geflüchteten**

Vorangegangene schulische Laufbahnen, auch ausserschulische Erfahrungen und Stärken, müssen systematisch erfragt, wahrgenommen und für die Bildungsgänge genutzt werden. Dafür braucht es sorgfältige Erstgespräche. Sowohl mitgebrachte Fähigkeiten als auch alle Bildungsschritte in der Schweiz sollen dokumentiert werden, beispielsweise in Lerndokumentationen oder Portfolios. Es muss einfache Verfahren der Diplomanerkennung und allenfalls der Klärung von Ausbildungsteilen geben, die für die Äquivalenz von Abschlüssen noch fehlen.

Menschen mit grossem Lernpotenzial sollten im Einzelfall ohne unüberwindbare formale Hürden «sur dossier» oder über Assessments (mindestens probeweise) in Mittelschulen und Hochschulen aufgenommen werden. Sie sollten dabei ein Coaching

erhalten, das ihnen hilft, allfällige Lücken zu schliessen. Wichtig ist, dass Lehrpersonen, Schulleitungen, SozialarbeiterInnen, BerufsberaterInnen und StudienberaterInnen eine ressourcenorientierte und wohlwollende Haltung haben und möglichst ambitionierte Bildungslaufbahnen unterstützen, die dem Potenzial, den Fähigkeiten, Interessen und Wünschen der Geflüchteten entsprechen. Finanziell erschwinge Vorbereitungskurse zur Maturitätsäquivalenzprüfung (ECUS) und damit zum Hochschulzugang müssen bereitgestellt werden.

Forderung 7: **Allen lebenslanges Lernen ermöglichen**

Als Priorität innerhalb der staatlich geförderten Weiterbildung (gemäss Weiterbildungsgesetz) sollen Angebote für alle, inklusive Geflüchtete, aufgebaut werden, die das Nachholen der schulischen Grundbildung ermöglichen, bei Bedarf auch Sprachkurse bis Niveau C2 und berufliche Weiterbildungen. Auch Personen im Alter von über 30 Jahren sollten die Möglichkeit haben, nachholend grundlegende Kenntnisse im Sinne der schulischen Grundbildung sowie der Aus- und Weiterbildung zu erwerben.

Forderung 8: **Frauenspezifische Bedürfnisse berücksichtigen**

Geschützte Räume und ein geschlechtersensibles Klima in den Kollektivunterkünften sind eine Voraussetzung, dass Frauen sich sicher fühlen und sich auf Lernprozesse einlassen können. Auch in den Gemeinden und Städten sollen geschützte Orte geschaffen werden, an denen sich Frauen treffen, austauschen, die neue Sprache lernen und sich beraten lassen können. Bei Bildungs- und Beschäftigungsangeboten ist darauf zu achten, dass Kursorte und -zeiten gefunden werden, die für Frauen mit Familien zugänglich sind. Die Kinderbetreuung muss gewährleistet sein. Kompetenzen, die Frauen mitbringen und die sie sich informell erworben haben, sollen valorisiert werden. Das Fachpersonal der Betreuung und Bildung soll einen geschlechtersensiblen Verhaltenscodex beachten.

Forderung 9: **Beschäftigungsprogramme mit vergleichbaren Bedingungen, mit Bildungsanteilen und mit Übergängen in Ausbildungen und in den ersten Arbeitsmarkt**

Personen ohne Arbeit sollen Bildungsangebote unentgeltlich zugänglich sein – es darf nicht, dass diese in Beschäftigungsprogrammen «parkiert» werden. Wenn Beschäftigungsprogramme angeboten werden, sollen sie Anteile an sprachlicher und beruflicher

Bildung umfassen. Die Teilnehmenden sollen Beratung und Begleitung bekommen, um Anschlüsse in weitere Ausbildungen zu finden. Entschädigungen in Praktika und berufslehrlähnlichen Angeboten sollen üblichen Löhnen für Praktika und Berufsvorlehren entsprechen.

Forderung 10:
Sowohl Therapie als auch ein «heilendes» Umfeld, um Traumata zu lindern

Geeignete Therapien helfen, dass traumatisierte Kinder und Erwachsene lernen können. Andererseits wirken eine sichere und sinnstiftende Tagesstruktur sowie tragende Beziehungen in Schulen und Ausbildungen heilend auf Traumata. Lehrpersonen und Auszubildende sollen sich dafür einsetzen, dass Betroffene adäquate Therapien bekommen. Das gilt auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen, für die es angepasste Bildungsmöglichkeiten braucht. In der Schulpsychologie und in der Psychiatrie müssen Plätze für Trauma-Therapien ausgebaut, die Qualifikation des Fachpersonals in diesem Thema muss erhöht werden. Die Verantwortlichen und das Fachpersonal des Asyl- und Bildungswesens müssen darauf achten, (re-)traumatisierende Effekte im eigenen System zu erkennen und zu vermeiden.

Forderung 11:
Zukunftsperspektiven durch Regularisierung des Aufenthalts

Zumindest für alle Kinder, junge Menschen und Familien soll die Schweiz eine Regularisierung des Aufenthalts vorsehen, wenn sie schon länger als zwei Jahre hier leben. Das ist durch den besonderen Schutz der Kinder begründet, den Kinderrechte und Bundesverfassung vorschreiben. So können Kinder und junge Menschen lernen, sich entfalten, sich ausbilden, sich eine Zukunft aufbauen und mitverantwortliche Mitglieder der Gesellschaft werden.

Junge Menschen in Ausbildung sollen ihre angefangenen Ausbildungen abschliessen können, auch wenn negative Asylentscheide gefällt wurden.

Forderung 12:
Bildung von Geflüchteten in der Zuständigkeit der Regelstrukturen der Grundschul- und der nachobligatorischen Bildung, Investition von mehr finanziellen Ressourcen

Es ist unabdingbar, dass das öffentliche Bildungswesen für alle Bildungsbedürfnisse zuständig sein muss, auch für solche von Menschen, die in der Schweiz im Asylwesen oder ohne anerkannten Status leben. Das Bildungswesen soll – im Gegensatz zum

Asyl- und Integrationswesen – keine Unterschiede nach Aufenthaltsstatus machen. Für professionelle Bildungsangebote ist in der obligatorischen Bildung die Volksschule der Kantone zuständig. Die Einschulung muss durch die Kantone und die Gemeinden finanziert werden; für Kinder aus Bundeszentren leistet der Bund gemäss Asyl-Gesetz Beiträge. Im nachobligatorischen Bereich sind der Bund und die Kantone zuständig (in der Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, das heisst für Berufswahl- und Berufsfachschulen sowie Mittel- und Hochschulen. Es ist deren Aufgabe, ihre Angebote so zu ergänzen, dass Geflüchtete Zugang finden.

Bildungsangebote in den Regelstrukturen kosten in der Regel mehr als Billigangebote in Parallelstrukturen. Deshalb braucht es höhere Bildungsbudgets für die Regelstrukturen. Davon lassen sich aber auch bessere Erfolge erwarten. Gleichwertige Bildung für Geflüchtete bedeutet auch gleich hohe Bildungsausgaben, wie sie für andere junge Leute pro Jahr vom Staat investiert werden. Für Personenkreise mit besonderem Unterstützungsbedarf sind höhere finanzielle Mittel angezeigt. Die Finanzierung von Bildungsangeboten muss staatlich gesichert werden, sei es durch staatliche finanzierte Angebote oder sei es durch die Sozialhilfe oder Stipendien. Für die «Erstintegration» hat der Bund seine Beiträge mit der «Integrationsagenda» verdreifacht. Auch die Kantone müssen da massiv mehr investieren.

Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie regularisierte Sans-Papiers und Asylsuchende muss der Zugang zu Stipendien ermöglicht und erleichtert werden. Die ausbezahlten Stipendien müssen die Lebenskosten decken. Hochschulen sollen über einen Sozialfonds Mittel für finanziell schwächere Studierende bereitstellen (Reduktion oder Erlass von Studiengebühren, unentgeltliche Sprachkurse, Übernahme von Material- und Fahrkosten).

Forderung 13:
Sichere Arbeitsbedingungen und hohe Qualität der Arbeit der Fachpersonen

Auch wenn die Flucht-Migration Schwankungen unterliegt, ist das Fachpersonal fest und den anderen regulären Bildungs- und Betreuungsangeboten gleichgestellt anzustellen. Es ist wichtig, Kontinuität zu gewährleisten und professionelles Wissen längerfristig aufzubauen, zu pflegen und zu sichern. Deswegen dürfen die derzeit sinkenden Zahlen von neu zuwandernden Geflüchteten nicht zum Personalabbau führen, sondern sollen zur Intensivierung und zum qualitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie zum Schliessen von Lücken in der Bildung und Betreuung

von Geflüchteten genutzt werden.

Zur Verbesserung der Qualität sollen gezielt Personen mit eigener Migrationsbiographie als interkulturelle Dolmetschende, als Lehrpersonen, Schulassistenten, SozialpädagogInnen, «BrückenbauerInnen» angestellt werden.

Das Fachpersonal muss von den pädagogischen und andern Fach-Hochschulen durch gezielte Aus- und Weiterbildung für die Arbeit mit Geflüchteten unterstützt werden. Die Gewerkschaften sollen das Personal unterstützen, sich zu organisieren und sich gemeinsam mit diesem für seine Interessen einsetzen. Sie müssen deshalb ungehinderten Zugang zu den diesbezüglichen Institutionen und Orten haben.

Forderung 14:
Zivilgesellschaftliches Engagement für Bildung

Autonome Bildungsinitiativen, NGOs und Freiwillige sind nötig, um das staatliche Bildungsangebot kritisch zu begleiten. Es ist gut, wenn sich diese Organisationen zusammenschliessen, um sich für die Interessen der Geflüchteten an einem breiten und qualitativ hochstehenden Bildungsangebot einzusetzen. Sie schaffen selbst Räume für Gemeinschaft und Wissensaustausch, welche Selbstermächtigung, den Ausdruck einer eigenen Stimme und Kreativität sowie selbständiges und kritisches Denken und Handeln ermöglichen. Sie beziehen auch die Personen mit ein, die von staatlichen Angeboten ausgeschlossen sind. Sie können Bildungsangebote machen, die die staatlichen Angebote ergänzen. Solange das staatliche Angebot Lücken hat, können sie im Interesse der Geflüchteten Lücken schliessen, sollten sich aber gleichzeitig dafür stark machen, dass der Staat seine Aufgaben zu erfüllen hat. Die Koordination und Leitung von Bildungsangeboten durch Freiwillige sollte vom Staat finanziell unterstützt und auch Spesen sollten übernommen werden. ■